

in welcher wir uns befinden sollten. Wir sprechen über etwas, was zu nichts führen kann. Wenn ich das Wort: „Trennung“ nicht gebilligt habe, so liegt das darin, daß ich noch heute der Meinung bin, daß das Wort: „Trennung“ einen viel zu weiten Begriff habe. Die Richtigkeit geht daraus hervor, daß selbst der geehrte Sprecher vor mir zugiebt, daß von einer radicalen Trennung gar nicht die Rede sein könne, und ich würde auch den Ausdruck: „Emancipation“ nicht passend finden, wohl aber würde ich es angemessen befunden haben, wenn man von der möglichsten Selbstständigkeit gesprochen hätte, denn die kann man sich nur denken, aber eine völlige Trennung wird nie möglich sein. Ferner muß ich noch etwas hinsichtlich der Kreisdirectionen bemerken. Ich muß nämlich noch heute dem widersprechen, als ob die Kreisdirectionen nichts für das Kirchenwesen gethan hätten. Sie haben gewiß Alles gethan, was sie haben thun können, und ich bin überzeugt, daß, wenn sie nicht noch mehr gewirkt haben, dies nur in ihrer Stellung liegt, und vielleicht darin, daß man den Kreisdirectionen zu wenig Selbstständigkeit giebt, nicht allein in Bezug auf das Cultusministerium, sondern auch in Bezug auf andere Ministerien, von denen solche viel zu abhängig sind. Wenn ein richtiges Ressortverhältniß hergestellt und den Ständen vorgelegt würde, würden wir übersehen, wie weit die Kreisdirectionen gehen können, und uns überzeugen, daß sie viel zu sehr gebunden sind, um das auszuführen, was sie sollen und könnten.

D. Großmann: Wenn die große und allgemeine Bewegung der Geister und Gemüther, die den Character der gegenwärtigen Zeit ausmacht und sich durch alle Länder verbreitet, ihre letzten Wurzeln in den religiösen und kirchlichen Bedürfnissen und Interessen hat, so ist unter allen Vorlagen, welche jemals auf dem Landtage berathen worden sind, die gegenwärtige kirchliche Verfassungsfrage unstreitig von der höchsten Bedeutung, von der ergreifendsten Wichtigkeit und von der ernstesten Dringlichkeit. Denn das Verlangen nach Repräsentation der Kirche bezweckt nicht bloß subjectiv eine Theilnahme und Mitwirkung der Gemeinden an den kirchlichen Angelegenheiten, sondern auch objectiv eine andere Vertheilung der Kirchengewalt an ihre Organe. Und von diesem Gesichtspunkte aus betrachtet, hat jenes Verlangen nicht bloß ein partielles Interesse, sondern es umfaßt das ganze kirchliche Leben nach innen und außen, nach ihrer Stellung zu den Gemeinden und deren einzelnen Gliedern, zum Staate und zu der Verfassung des Staats und endlich auch zu andern Kirchen. Staat und Kirche sind dabei gleichmäßig theilhaftig; die Kirche in so fern, als sie ohne Rückgabe ihrer Autonomie in einem Zustande verharren würde, bei dem sie nicht nach Wunsch gedeihen kann. Der Staat aber, in so fern er Alles darauf geben muß, daß durch die Belebung des kirchlichen Gemeingeistes, durch die Stärkung wahrer Frömmigkeit die sittliche Grundlage seines Bestehens auf jede Weise gesichert und befestigt werde. Und die Beruhigung der Gemüther, welche gegenwärtig jedenfalls fehlt, hängt mit der Erledigung dieser Frage nicht nur für den Augenblick zusammen, sondern

dieselbe verspricht auch weithin reichenden Segen für spätere Geschlechter. Allein die Erfüllung jenes Verlangens setzt freilich eine Aenderung der bestehenden Kirchenverfassung nothwendig voraus. Jetzt haben wir im Grunde nur Gemeinden, aber keine Kirche; nirgends in der sichtbaren Welt tritt die Gesamtheit der Gläubigen auf eine unzweideutige und erkennbare Weise hervor als Gesellschaft der Gläubigen, die unter der Regierung des heiligen Geistes stehen. Sie hat zwar ein sichtbares Oberhaupt, das einen kirchlichen Namen trägt, aber es fehlt ihr an einem sichtbaren Körper, sie hat keinen Organismus, durch den sie das Bewußtsein der Zusammengehörigkeit ihrer einzelnen Angehörigen vermitteln, durch den sie über ihre eignen Angelegenheiten sich berathen, Beschluß fassen, ihre Rechte ausüben, zur Erhaltung der kirchlichen Ordnung mitwirken und ihre Gesinnungen und Wünsche ihrem obersten Bischöfe vortragen könnte. Mit einem Worte, die Kirche existirt nicht als selbstständige Persönlichkeit, als organisches Ganzes. Die Fülle der Kirchengewalt ruht im Staate, im Staate ist die Kirche aufgegangen; durch Staatsbehörden wird sie regiert, durch Staatsbehörden wird sie verwaltet. Und wenn nun auch diese Staatsbehörden, wie das von jeher bei uns geschehen ist, sich in wichtigen Fällen des Beiraths der Theologen bedienen, so ist dieser Gebrauch doch nur ein facultativer, kein obligatorischer; jener Beirath geschieht nicht im Namen und Auftrage der Kirche, er ist bloß der Beirath von Sachkundigen, an den sich Niemand gebunden fühlt. Ja selbst die hohe Ständeversammlung kann seit dem Posener Frieden, der alle Confessionen im Staate mit gleichen bürgerlichen und politischen Rechten begabt hat, nicht mehr, wie sonst, auf vollständige Vertretung der evangelischen Kirche Anspruch machen. Denn nach ihrer Zusammensetzung ist sie keine protestantische mehr, sondern eine aus verschiedenen Confessionen gemischte Versammlung. Ihr politischer Character gestattet ihr nur, die rechtlichen und äußern, aber nicht die religiösen und sittlichen, die innern Verhältnisse der Kirche vor ihr Forum zu ziehen. Und endlich dürfte das Uebergewicht des politischen Interesses, das nothwendig in ihr vorherrschen muß, auch nicht geeignet sein, die Würde der Kirche in den Augen des Volks zu erhöhen. Daß dieser Zustand der Dinge das historische Recht für sich hat und durch das Herkommen dreier Jahrhunderte geheiligt ist, läßt sich nicht ableugnen. Er war die Folge des Nothstandes, in welchem sich die von ihren Bischöfen verlassene und doch eine Trennung von ihrer Mutterkirche nicht beabsichtigende evangelische Kirche in den Zeiten der Reformation befand. Daß das Kirchenregiment in der Hand des Staats auf wohlervorbenem Rechte beruht, ist eben so wenig in Abrede zu stellen; denn es ist bekannt, daß die Reformatoren selbst ihren gottseligen Landesfürsten wiederholt und dringend anlagen, sie möchten „um der Christlichen Liebe willen (denn von obrigkeitlichen Amtswegen seien sie das nicht schuldig) und um Gottes willen, dem Evangelium zu Gute und den elenden Christen zu Nutz und zu Heil“ sich des Kirchenregiments annehmen. Daß endlich auch diese Form des Kirchenregiments eine große Wohlthat für die Kirche in jenen Zeiten gewesen ist, wo sie, von allen